

Verordnung über die Förderung von energieeffizienten Massnahmen in der Stadt Kloten (EnVO)

vom 15. Dezember 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die finanzielle Förderung der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie der Verwendung von Ökostrom durch einen Energiefonds.

Art. 2 Energiestadtkommission

¹ Die Kommission Energiestadt wird mit der Verwaltung des Energiefonds betraut.

² Die Industrielle Betriebe Kloten AG hat Anspruch auf einen Sitz in der Kommission.

³ Die Energiestadtkommission kann budgetierte Beträge bis Fr. 20'000.00 ausrichten.

⁴ Dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat der Industrielle Betriebe Kloten AG ist jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstatten.

Art. 3 Energieberatungsstelle

¹ Die Kommission Energiestadt bezeichnet die externe Energieberatungsstelle.

² Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

- a) die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten;
- b) Unterstützung der Energiestadtkommission hinsichtlich der Prüfung der Fördergesuche und Festlegung der Fördergelder;
- c) die Beratung der Stadt Kloten in Energiefragen.

II. Voraussetzungen der Förderung

Art. 4 Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- c) sie führt zur Förderung von Ökostrom;
- d) sie dient in anderer Form der Umsetzung der stadträtlichen Energierichtlinien gemäss Energieplanung.

Art. 5 Sachliche Voraussetzungen

¹ Zur Förderung einer Massnahme müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Kloten ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die von der Energiestadtkommission bezeichnete Energieberatungsstelle stattgefunden. Ausgenommen ist die Förderung von Ökostrom sowie die Vergabe des Energie-Awards;
- d) mit der Realisierung der energetisch relevanten Massnahmen wird erst begonnen, nachdem der Beitrag zugesichert worden ist;
- e) der Energiefonds verfügt über ein entsprechendes Guthaben;
- f) das Förderreglement der Stadt Kloten ist subsidiär zu Förderprogrammen des Bundes, des Kantons und Drittorganisationen.

Verordnung über die Förderung von energieeffizienten Massnahmen in der Stadt Kloten (EnVO)

vom 15. Dezember 2009

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung des Gesuchs gelten.

III. Förderbereiche

Art. 6 Beratungstätigkeit

Folgende Beratungsmassnahmen werden gefördert:

- a) Sanierungskonzepte:
An Sanierungskonzepte werden 50% der anfallenden Kosten, maximal Fr. 1'500.00 bei Einfamilienhäuser und Fr. 2'000.00 bei allen übrigen Gebäuden bezahlt. Zur Erstellung von Sanierungskonzepten befähigt ist, wer auf der Energieberaterliste des Forums Energie Zürich aufgeführt ist.
- b) Energieberatung:
Energieersterberatungen werden bis maximal Fr. 850.00 gefördert. Diese umfasst im Minimum eine Beratung vor Ort und eine energetische Grobanalyse. Die Bauherrschaft hat auf alle Fälle einen Selbstbehalt von Fr. 150.00 zu leisten.

Art. 7 Erneuerbare Energiequellen

Folgende erneuerbaren Energiequellen werden gefördert:

- a) Holzheizungen bis 300 kW:
Holzheizungen werden mit Fr. 150.00 / mWh nutzbare Jahresenergie unterstützt, sofern sie als Jahreshauptheizung genutzt werden;
- b) Thermische Solaranlagen:
Verglaste thermische Solaranlagen werden zusätzlich zur Förderung durch den Kanton Zürich mit Fr. 150.00 / m² Absorberfläche (bis 100 m²) bzw. Fr. 100.00 / m² Absorberfläche (ab 100 m²) unterstützt;
- c) Erdwärmesonden:
Erdwärmesonden werden mit Fr. 150.00 / mWh nutzbarer Jahresenergie unterstützt. Dabei ist eine minimale Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,00 zur Heizwärmeproduktion rechnerisch nachzuweisen.
- d) Abwärmenutzung:
Beiträge an Abwärmenutzungsprojekte werden von Fall zu Fall festgelegt. Richtungsweisend sind die im Städtischen Energieplan enthaltenen Prioritätengebiete.

Art. 8 Reduktion von Baubewilligungsgebühren

¹ Erreicht ein Neubauprojekt den bei der vollständigen Einreichung des Gesuchs gültigen Minergie-P-Standard, werden 50% der Baubewilligungsgebühren (Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr) erlassen.

² Erreicht ein Sanierungsprojekt den bei der vollständigen Einreichung des Gesuchs gültigen Minergie-Standard, werden 50% der Baubewilligungsgebühren (Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr) erlassen.

³ Die Reduktion erstreckt sich nur auf die Hauptbewilligung und nicht auf Folgeentscheide und auch nicht auf die Gebühren, welche im Rahmen der Ausführung (Rohbau- und Schlusskontrollkosten) verrechnet werden.

⁴ Die Reduktion ist mit der Rückerstattung von Zertifizierungskosten kombinierbar.

Verordnung über die Förderung von energieeffizienten Massnahmen in der Stadt Kloten (EnVO)

vom 15. Dezember 2009

Art. 9 Rückerstattung von Zertifizierungskosten

¹ Erreicht ein Neubauprojekt den bei der vollständigen Einreichung des Gesuchs gültigen Minergie-P-Standard, werden die Zertifizierungskosten mit maximal Fr. 700.00 unterstützt.

² Erreicht ein Sanierungsprojekt den bei der vollständigen Einreichung des Gesuchs gültigen Minergie-Standard, werden die Zertifizierungskosten mit maximal Fr. 700.00 unterstützt.

Art. 10 Förderung von Ökostrom

¹ Pro kWh, welche aus der Ökostrompalette der Industrielle Betriebe Kloten AG bezogen werden, erfolgt eine Gutschrift in der Höhe der Abgaben der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

² Die Aktionen betreffend Förderung von Ökostrom können zeitlich befristet werden.

Art. 11 Energieaward

¹ Besonders energieeffiziente, umgesetzte Projekte können durch die Energiestadtkommission mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden.

² Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslobung oder auf Antrag der Bauherrschaft. Die Voraussetzungen für die Teilnahme werden separat, unabhängig der Art. 12 und 13 festgelegt.

³ Die Preissumme beträgt maximal Fr. 20'000.00.

⁴ Es können auch mehrere Projekte ausgezeichnet werden.

⁵ Die Leistungen im Bereich Energie gelten als ausserordentlich, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die Grundsätze eines effizienten Energieeinsatzes werden in einem Gesamtkonzept konsequent umgesetzt.
- b) es werden innovative Lösungen in Bezug auf die Verwendung von erneuerbaren Energien oder generell dem effizienten Energieeinsatz umgesetzt;
- c) der Einsatz energieeffizienter Konzepte und Technologien werden gepaart mit einem hohen architektonischen Anspruch oder einem hohen Wirkungsgrad in Bezug auf die Lärmvorsorge.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 12 Vollständigkeit des Gesuchs

Ein Gesuch betreffend die Art. 6 bis 9 ist vollständig, wenn es folgende Unterlagen enthält:

- a) von den Eigentümern unterzeichnetes Gesuchsformular;
- b) Bericht zur durchgeführten Erstberatung;
- c) Offerten der ausführenden Unternehmen;
- d) Pläne, Zeichnungen und Schemas (sofern erforderlich);
- e) Energienachweise (falls erforderlich);
- f) Sanierungskonzept (falls vorhanden).

Art. 13 Zeitpunkt der Einreichung, Zusicherung

¹ Das Gesuch betreffend die Art. 6 bis 9 ist mindestens zwei Monate vor der Ausführung vollständig einzureichen.

² Das Datum der vollständigen Einreichung ist für die Erreichung der vorgesehenen Standards massgebend.

Verordnung über die Förderung von energieeffizienten Massnahmen in der Stadt Kloten (EnVO)

vom 15. Dezember 2009

³ Die Zusicherung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen und unter Vorbehalt der korrekten und vollständigen Ausführung. Sie hat 18 Monate Gültigkeit.

⁴ Übersteigen die eingereichten Gesuche den Saldo des Fonds, werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

⁵ Für Beiträge, die den Saldo des Fonds übersteigen würden, besteht kein Anspruch auf Zusicherung und Auszahlung.

Art. 14 Auszahlung

Die Auszahlung betreffend die Art. 6 bis 9 zugesicherter Beiträge erfolgt nach Einreichung des Abschlussrapportes und Vorweisung der Schlussrechnung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Kommission Energiestadt kann Beschwerde an den Stadtrat Kloten geführt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt die jeweilige Genehmigung des Budgets.

Vom Stadtrat genehmigt am 15.12.2009.

Stadtrat Kloten

Präsident: René Huber

Verwaltungsdirektor: Thomas Peter